



Stadtverwaltung (Amt 40), 60275 Frankfurt am Main

An Träger von Kindertageseinrichtungen im  
Stadtgebiet Frankfurt am Main

Auskunft erteilt

Mara Dakic

Telefon Durchwahl  
(0 69) 2 12-48798

Fax  
212-31061

Zimmer

E-Mail  
mara.dakic@stadt-frankfurt.de

Ihre Nachricht / Ihre Zeichen

Unsere Zeichen  
40.34

Datum  
09.08.2023

## **Novellierung Hessisches Kinder- und Jugendhilfebuch ab August 2023 Hier: §25 b HKJGB Erweiterung des Fachkräftekatalogs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Gesetz vom 2. August 2023 wurde der Fachkraftkatalog in § 25b HKJGB, der die erforderliche Qualifikation für eine Fachkraft in Hessischen Tageseinrichtungen für Kinder bestimmt, zum 1. August 2023 moderat erweitert. Für Träger von betriebserlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen bedeutet dies eine Erweiterung des Personenkreises, aus dem sie das pädagogische Personal auswählen können.

Für die Umsetzung möchten wir ein reibungsloses Antragsverfahren im Rahmen unserer Möglichkeiten sicherstellen und Sie deshalb nachfolgend zu den verschiedenen Prozessen informieren:

### **1. Erweiterung des Fachkraftkataloges für Führungskräfte §25b Abs.1 Nr.16 (cc) HKJGB Individuelle Prüfung von Studieninhalten**

Gemäß §25b Abs. 1 Nr.16 HKJGB wird die Tätigkeit als Fachkraft für die Leitung von Gruppen oder Kindertageseinrichtungen grundsätzlich auch Personen ermöglicht, die zwar nicht über die bisher genannten abschließenden Ausbildungsabschlüsse verfügen, die aber in ihrem abgeschlossenen Studiengang oder ihren abgeschlossenen Studiengängen einschlägiges Wissen in vergleichbarem Umfang gesammelt haben.

#### **Verfahren**

Eine Überprüfung der erbrachten Leistungen und die Anerkennung als Fachkraft nimmt das Ministerium für Soziales und Integration vor:

[Antragsformular ausländische Studiengänge \(hessen.de\)](https://soziales.hessen.de/sites/soziales.hessen.de/files/2023-08/bf_antragsformular_inlaendische_studiengaenge.pdf) ;  
[https://soziales.hessen.de/sites/soziales.hessen.de/files/2023-08/bf\\_antragsformular\\_inlaendische\\_studiengaenge.pdf](https://soziales.hessen.de/sites/soziales.hessen.de/files/2023-08/bf_antragsformular_inlaendische_studiengaenge.pdf)

#### **Abwicklung Stadtschulamt/ Eintrag Personalbemessung**

Bitte tragen Sie nach vorliegender Anerkennung des HMSI entsprechende Personen mit dem Ausbildungsschlüssel 13 in die Personalbemessung ein (siehe Anlage 3).

## **2. Fachkraft zur Mitarbeit gemäß §25 b Abs.2 Nr.6 HKJGB/ Neuregelung der Voraussetzung und Anrechnung**

Ab dem 1. August 2023 wird diese Regelung unter Aufrechterhaltung der bisherigen Bedingungen dahingehend geändert, dass das Niveau des erforderlichen Ausbildungsabschlusses auf die DQR- Niveaustufe 4 erweitert wird. Darüber hinaus besteht, bei nicht vorliegendem DQR 4, die Möglichkeit alternativ den Nachweis einer Eignungsfeststellung auf Grundlage eines pädagogischen Kompetenzprofils vorzulegen.

### **Verfahren mit Nachweis DQR 4, §25b Abs. 2 Nr. 6b Doppelbuchstabe aa HKJGB**

Wie bisher muss der Träger der Kita die Eignung einer Person eigenständig beurteilen und gegenüber dem Stadtschulamt begründen. Unverändert muss das Stadtschulamt den Einsatz nach Prüfung der Voraussetzungen §25b Abs. 2 Nr. 6a-c zustimmen. Die Antragstellung erfolgt wie gewohnt unter Beachtung der Verwendung der angepassten Vorlagen (siehe Anlage 2).

### **Verfahren mit Nachweis eines pädagogischen Kompetenzprofils, §25 Abs. 2 Nr. 6 b Doppelbuchstabe bb HKJGB**

Sollte eine Ausbildung auf Niveaustufe DQR 4 nicht vorliegen, kann nunmehr alternativ eine **Eignungsfeststellung im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration** auf Grundlage eines pädagogischen Kompetenzprofils erfolgen (siehe Anlage 1).

### **Abwicklung Stadtschulamt**

Nach festgestellter Eignung durch das **HMSI und Vorlage des Nachweises gemäß §25 Abs. 2 Nr. 6 (bb) HKJGB**, erfolgt die weitere Antragstellung beim Stadtschulamt wie bisher und unter Verwendung der überarbeiteten Vorlagen (siehe Anlage 2). Nach Zustimmung durch das Stadtschulamt werden Mitarbeitende mit dem Ausbildungsschlüssel 25 in der Personalberechnung geführt und können seit dem 01.08.2023 mit **25%** auf den personellen Mindestbedarfs nach §25c Abs.1 HKJGB der antragstellenden Kita angerechnet werden. Bei **anlassbezogener** Vorlage einer Personalbemessung, werden Mitarbeitende, die bereits vor der Gesetzesänderung gemäß §25 b Abs.2 Nr.6 HKJGB tätig waren, ebenfalls mit 25% auf den Mindestpersonalbedarf ohne Leitungszeiten der Kita angerechnet.

**Bitte beachten Sie, dass das Stadtschulamt ab sofort nur noch Anträge mit den aktuellen Vorlagen (gekennzeichnet durch „Stand 08.2023“ in der Fußzeile) bearbeiten kann. Anträge, die dem Stadtschulamt bereits vor dieser Trägerinformation vorlagen, sind von dieser Regelung ausgenommen.**

Wir möchten Sie bei dieser Gelegenheit nochmal darauf hinweisen, dass das Stadtschulamt keine Anerkennung von Schul- und Studienabschlüssen vornehmen kann. Anträge sind immer an das jeweils zuständige Ministerium zu richten.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den für Ihre Kindertageseinrichtung regional zuständigen Mitarbeitenden im Stadtschulamt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Swantje Stolla)

Fachbereichsleitung